STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 26

STADTTEIL LIPPERBRUCH

1. ÄNDERUNG OSTPREUSSENSTRASSE

Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan

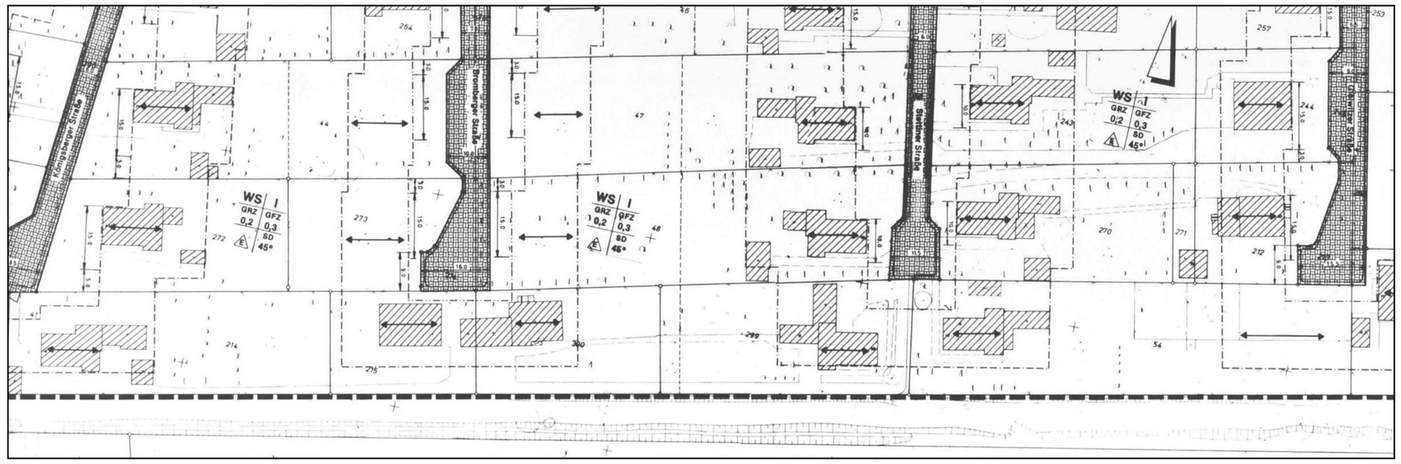

1. Änderung

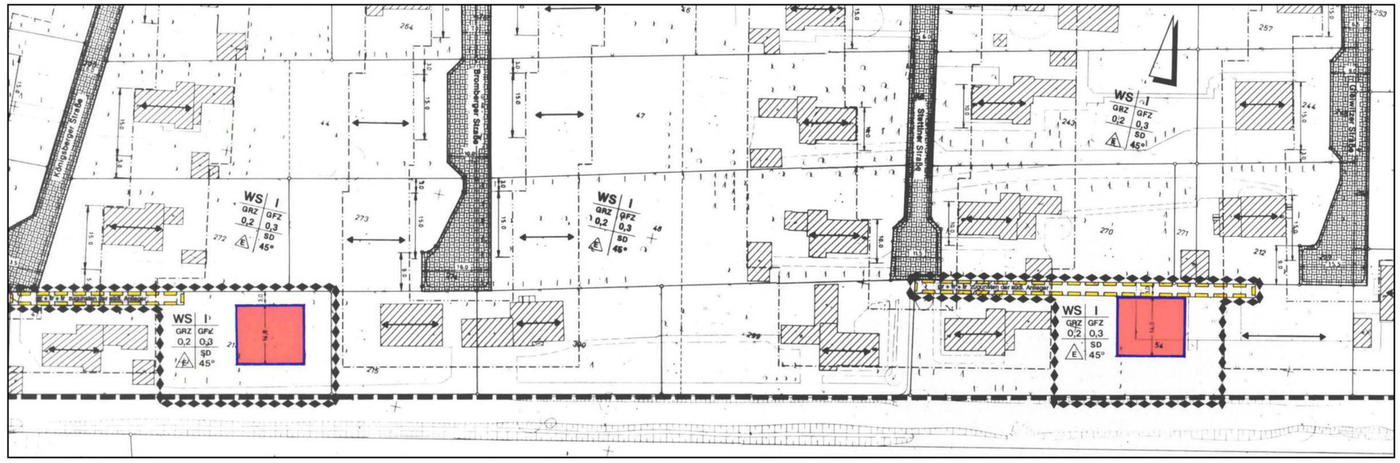

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

= Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS = **Kleinsiedlungsgebiet** gemäß § 2 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Kleinsiedlungen, einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetriebe,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.

Als Ausnahme gemäß Abs. 3 sind sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Die Ausnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 - 4 sowie nichtstörende Handwerksbetriebe sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

GFZ = Geschoßflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

E = Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

= Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO

= Überbaubare Grundstücksflächen

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1Nr. 11 BBauG

= befahrbarer Wohnweg

ZU BELASTENDE FLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

= Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= Flurgrenze

= vorgeschlagene Flurstücksgrenze

= vorhandene Flurstücksgrenze

= vorhandene Bebauung

= vorgeschlagene Bebauung

= Böschungen

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEMÄSS § 103 ABS. 1 NR. 1 UND 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN -- BAUO NW -- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV NW S. 96), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 3. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER BAUORDNUNG NW VOM 6. APRIL 1982 (GV NW S. 170) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV NW S. 299)

I. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

2. Dächer

a) Zulässige Dachform und Dachneigung

SD = Satteldach

Die zulässigen Dachneigungen und Hauptfirstrichtungen sind im Bebauungsplan Nr. 26 festgesetzt.

45° = Dachneigung

nachrichtliche Übernahme der Gestaltungsvorschriften vom 11.12.1983

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 25.05.1992

L.S.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

Planungsamt

gez. Wollesen
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 25.05.1992

L.S.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 13 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 25.05.1992 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 25.05.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Betroffenen an der Bauleitplanung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB hat vom 16.03.1993 bis 16.04.1993 stattgefunden.

Lippstadt, den 29.11.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB in der Sitzung vom 29.11.1993 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 29.11.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 12 BauGB am 16.03.1994 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

Lippstadt, den 16.03.1994

Der Bürgermeister

gez. Klocke

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 26

1. ÄNDERUNG

LIPPERBRUCH OSTPREUSSENSTR.

Maßstab 1:500	PLAN - NUMMER 02. 026 - 1	BLATT 1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT

045.03.1993 Str.